Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittler

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von mündlich oder schriftlich vereinbarten Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung.

1.2 Wer mit der Baukonstrukt AG einen Vertrag für Personalvermittlung schliesst oder der Baukonstrukt AG das Dossier eines Stellensuchenden zustellt, akzeptiert damit die vorliegenden AGB. Es gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB.

1.3 Jede Stellenvakanz bei der Baukonstrukt AG gilt als ein separater Geschäftsfall (massgebend ist die Referenznummer der Stellenausschreibung). Wird der gleiche Stellensuchende von mehreren Personalvermittlern auf dieselbe Stellenvakanz bei der Baukosntrukt AG vorgeschlagen oder bewirbt sich der Stellensuchende persönlich auf dieselbe Stellenvakanz, ist das Eingangsdatum des Dossiers eines Stellensuchenden des jeweiligen Vermittlers bzw. Stellensuchenden entscheidend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen der Baukonstrukt AG und dem jeweiligen Personalvermittler.

1.4 Bewirbt sich ein Stellensuchender, nachdem sein Personaldossier vom Personalvermittler auf eine Stellenvakanz bei der Baukonstrukt AG eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich auf eine andere Stellenvakanz bei der Baukonstrukt AG oder innerhalb des Dachkonstrukt Konzerns, kommt hierfür kein Vertragsverhältnis zwischen der Baukonstrukt AG und dem Personalvermittler zustande und die Baukonstrukt AG schuldet dem Personalvermittler hierfür kein Honorar.

2 Leistungsumfang

2.1 Der Personalvermittler führt Stellensuchende und die Baukonstrukt AG als Arbeitgeberin gemäss Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung von der Baukonstrukt AG zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammen.

baukonstrukt ag
bäckerstrasse 40
8004 zürich
www.baukonstrukt.ch
+41 (0)44 521 85 00

2.2 Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal.

2.3 Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, Inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, zusätzlich anfallende Spesen wie Reisespesen sowie Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von der Baukonstrukt AG nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung und gemäss einer separaten Vereinbarung der Parteien vergütet.

3 Gesetzliche Vorschriften

Der Personalvermittler verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung (AVG, SR 823.11) einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung (AVV, SR 823.111) zu verfügen. Der Personalvermittler wird der Baukonstrukt AG auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen.

4 Erfolgshonorar und Rechnungsstellung

4.1 Die Baukonstrukt AG schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen der Baukonstrukt AG und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Stellensuchenden ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird (Erfolgshonorar).

4.2 Das Erfolgshonorar wird pauschal berechnet:

Honorar (exkl. MWST)	Jahressalär
10'000.00	Bis 100'000.00
15'000.00	100'000.00 – 120'000.00
20'000.00	120'000.00 – 150'000.00
25'000.00	Ab 150'000.00

4.3 Das Erfolgshonorar deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben.

4.4 Das Erfolgshonorar wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem vermittelten Arbeitnehmer fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Personalvermittler

mit einer Rechnung geltend. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Fällige Zahlungen leistet die Baukonstrukt AG innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

4.5 Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet die Baukonstrukt AG, unabhängig von den Gründen die dazu geführt haben, dem Personalvermittler kein Honorar.

5 Garantien

Tritt der Arbeitnehmer die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht an, hat der Personalvermittler 100% des bereits von der Baukonstrukt AG bezahlten Erfolgshonorars innert 30 Tagen zurückzuerstatten. Verlässt ein durch die Personalvermittlung vermittelter Kandidat innerhalb der ersten 3 Monate nach Stellenantritt die Baukonstrukt AG oder kündigt die Baukonstrukt AG aus Leistungsgründen innerhalb dieser Frist, so hat der Personalvermittler der Baukonstrukt AG die volle Vermittlungsprämie zurückzuerstatten. Ausgeschlossen davon sind folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich des Personalvermittlers liegen: Krankheit, Unfall, Arbeitsplatzabbau, Reorganisation, Übernahme und Fusion sowie wesentliche Änderungen der Stellenbeschreibung.

6 Datenschutz

6.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

6.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für des-sen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.

6.3 Die Baukonstrukt AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der Baukonstrukt AG oder im Auftrag der Baukonstrukt AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.

6.4 Ohne schriftliche Zustimmung der Baukonstrukt AG darf die Firma personenbezogene Daten der Baukonstrukt AG nicht an Dritte bekanntgeben.

6.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher

Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.

6.6 Auf Verlangen der Baukonstrukt AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

7 Getreue Ausführung

Der Personalvermittler gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

8 Haftung

8.1 Die Firma haftet für alle Schäden, einschliesslich Schäden als Folge von

- Terminüberschreitungen,
- Mängeln, insbesondere auch Mangelfolgeschäden,
- anderen Vertragsverletzungen,

wenn sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.

8.2 Die Firma haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Substituten, Subunternehmer, Zu- und Unterlieferanten) wie für ihr eigenes Handeln.

8.3 Allfällige Konventionalstrafen werden an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

8.4 Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Inanspruchnahme durch Dritte bzw. bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte.

8.5 Muss eine Partei einem Dritten Schadenersatz leisten, so wird sie durch die im Innenverhältnis haftpflichtige Partei vollumfänglich schadlos gehalten.

8.6 Eine Inanspruchnahme von Mitarbeitenden der haftenden Partei ist wechselseitig ausgeschlossen.

9 Sozialleistungen

Die Firma nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Bei einer Einzelfirma ist die Firma verpflichtet, der Baukonstrukt AG eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ihre Ausgleichskasse vorzulegen. Die Baukonstrukt AG schuldet für die Firma und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

10 Integrität

10.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität.

10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

10.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der Baukonstrukt AG oder Holzkonstrukt AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.

10.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

10.5 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Baukonstrukt AG führt.

11 Audit

11.1 Die Baukonstrukt AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die Baukonstrukt AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die Baukonstrukt AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der Baukonstrukt AG Gefahr in Verzug.

11.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Baukonstrukt AG verletzt hat.

11.3 Wird der Audit nicht von der Baukonstrukt AG selbst durchgeführt, wird der Baukonstrukt AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die Baukonstrukt AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

11.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

12 Vertraulichkeit

1.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

12.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

12.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie z.B. Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

13 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Referenzen) und die Verwendung des Logos Baukonstrukt

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namens und/oder des Logos Baukonstrukt dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Baukonstrukt AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Referenzen).

14 Dauer des Auftrages und Kündigung

14.1 Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Anstellung des vermittelten Arbeitnehmers (Abschluss des Arbeitsvertrages) oder mit Ablehnung eines Stellensuchenden seitens der Baukonstrukt.

14.2 Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Stellensuchenden können sich die Baukonstrukt AG oder der Personalvermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen.

15 Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

16 Schriftform

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei eine elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.

17 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

18 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Zürich.